

Magistrat der Stadt Linz

Hauptstraße 1-5

A-4041 Linz

GZ: Sammlung59/11

An den

Verein „Unirettung“

zH Wolfgang W, Vereinsobmann

Waldweg 10

4210 Gallneukirchen

Linz, am 31.10.2011

BESCHEID

In dem amtswegig eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergeht gemäß § 3 Abs 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 vom Magistrat der Stadt Linz als zuständige Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich folgender

Spruch

Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 wird Ihnen die mit Bescheid vom 24.10.2011 (GZ: Sammlung57/11) erteilte Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung im Zeitraum von 27.10.2011 bis 07.11.2011 am Gelände der Johannes Kepler Universität Linz zum Zwecke der finanziellen Unterstützung des Universitätsbudgets unter der Verantwortung des Vereinsobmanns Wolfgang W mit sofortiger Wirkung entzogen.

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

Ihnen wurde mit Bescheid vom 24.10.2011 (GZ: Sammlung57/11) die Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung am Gelände der Johannes Kepler Universität Linz zum Zwecke der finanziellen Unterstützung des Universitätsbudgets unter der Verantwortung des Vereinsobmanns Wolfgang W für den Zeitraum von 27.10.2011 bis 07.11.2011 erteilt. Seit dem zweiten Aktionstag verwenden Sie für die Sammlung von Spenden farbenfroh bemalte, mit Klebeband verschlossene Schuhkartons, von denen nicht nur die Spender, sondern vor allem die Vereinsmitglieder begeistert sind, da die neuen Behälter nun weniger oft ausgewechselt werden müssen.

II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch:

PV, Augenschein

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 hat die Behörde die Bewilligung der Durchführung einer Sammlung zu entziehen, wenn im Zuge der bewilligten Sammlung gegen die Vorschriften des § 3 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 verstoßen wurde und ein Grund zur Annahme besteht, dass weitere Verstöße dieser Art stattfinden werden.

§ 3 Abs 1 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 normiert, dass der Veranstalter oder - bei juristischen Personen - der für die Durchführung der Sammlung Verantwortliche (§ 2 Abs 3 Z 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996) dafür zu sorgen hat, dass die hingegebenen Geldbeträge vom Spender in **fortlaufend nummerierte, verplombte Sammelbüchsen** eingebracht werden.

Wolfgang W ist im Verein „Unirettung“ für die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen verantwortlich und hat daher dafür zu sorgen, dass die Geldspenden in entsprechenden Sammelbüchsen eingebracht werden. Die seit dem zweiten Aktionstag für die Sammlung verwendeten (mit Klebeband verschlossenen) Schuhkartons sind weder fortlaufend nummerierte, noch verplombte Büchsen. § 3 Abs 1 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 wurde daher vom Verein „Unirettung“ bei Durchführung der bewilligten Sammlung nicht eingehalten.

§ 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 verlangt zudem einen **Grund zur Annahme, dass weitere Verstöße stattfinden** werden. Die Tatsache, dass die Vereinsmitglieder die Spendenkartons farbenfroh gestaltet haben und diese neue Form sowohl bei den Vereinsmitgliedern als auch bei den Spendern sehr gut ankommt, lässt die Annahme zu, dass auch für den verbleibenden Zeitraum der Sammlung keine verplombten Sammelbüchsen verwendet werden, wie sie das Oö. Sammlungsgesetz 1996 vorsieht.

Da beide Tatbestandsmerkmale kumulativ gegeben sind, ist § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 erfüllt.

Da Z 1 und Z 2 des § 3 Abs 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 miteinander alternativ verknüpft sind, schadet es nicht, dass Z 2 (mangels Anhaltspunkte im Sachverhalt) nicht erfüllt ist. Somit liegen alle notwendigen Tatbestandsmerkmale für den Entzug der Bewilligung vor und die Behörde hat im Sinne einer zwingenden Entscheidung (arg: § 3 Abs 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 „... **hat sie die Bewilligung zu entziehen.**“) den Entziehungsbescheid zu erlassen.

Die **sachliche und örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 5 Oö. Sammlungsgesetz 1996, dem zufolge für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, zuständige Behörde ist. Da die geplante Spendenaktion am Campus der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet wird, ist die Sammlung nach ihrem Umfang auf das Gemeindegebiet der Statutarstadt Linz beschränkt. Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist daher der Magistrat Linz.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den **Stadtsenat der Stadt Linz** zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim **Magistrat der Stadt Linz** schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <www.linz.gv.at> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Magistrat der Stadt Linz

Martina M

(Mag.^a Martina M)